

# Spannendes Wechselspiel

*Mannheim.* Am 03.03.2026 fand im Mannheimer Schloss das 38. Abendsymposium des ZIS (Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V.) zum Thema »Versicherung und Insolvenz« statt. Die hybride Veranstaltung stieß mit ihren beiden Vortragsthemen »D&O-Versicherung bei Verletzung der §§ 15a, 15b InsO: Die versicherungs- und insolvenzrechtliche Perspektive – Wissentliche Pflichtverletzung, Kardinalpflicht, Haftungsdurchsetzung im Prozess« und »Insolvenzabsicherung durch Versicherungsschutz: aktuelle Entwicklungen der Kautions- und Warenkreditversicherung« auf großes Interesse: Unter den 175 angemeldeten Gästen (davon 110 in Präsenz) befanden sich zahlreiche hochrangige Vertreter aus Justiz und Wissenschaft.

**Text:** Rechtsanwältin Dr. Silke Recksiek, NST Niering Stock Tömp Rechtsanwältin

Besonders unter den Gästen hervorzuheben sind die drei ehemaligen Richter des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Godehard Kayser, Prof. Dr. Gerhard Pape und Prof. Dr. Markus Gehrlein sowie Prof. Dr. Birgit Schneider (Richterin OLG Karlsruhe) und Dr. Dieter Onusseit (Richter a. D. OLG Dresden). Auch aus der Wissenschaft waren namhafte Persönlichkeiten vertreten, darunter Prof. Dr. Ulrich Falk (Universität Mannheim), Prof. Dr. Christian Berger (Universität Leipzig), Prof. Dr. Moritz Brinkmann (Universität Bonn) sowie Prof. Dr. Peter von Wilmsky (Universität Frankfurt).

**Prof. Dr. Georg Bitter**, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht und Insolvenzrecht an der Universität Mannheim und Vorstandsvorsitzender des ZIS, freute sich nach herzlicher Begrüßung der Gäste, im Rahmen des Abendsymposiums aktuelle Fragestellungen aus der Perspektive von Wissenschaft und Praxis diskutieren zu können. Hierfür hätten erfreulicherweise drei hochkarätige Referenten gewonnen werden können: **Prof. Dr. Oliver Brand** LL. M. (Cambridge), Institut für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim, **Prof. Dr. Christoph Thole**, Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht, Institut für Europäisches und Internationales Insolvenzrecht der Universität zu Köln, und **RA Thomas Harbrecht**, Allianz Trade – Euler Hermes Deutschland, Hamburg.

Die Vortragsreihe wurde von Oliver Brand und Christoph Thole mit dem Beitrag zur D&O-Versicherung eröffnet. Die Referenten beleuchteten in einem spannenden Wechselspiel aus versicherungsrechtlicher und insolvenzrechtlicher Perspektive eine der praxisrelevantesten Fragen im Rahmen der Organhaftung: Inwieweit deckt die D&O-Versicherung Schäden aus Pflichtverletzungen von Unternehmensleitern rund um die Insolvenzantragspflicht und das Zahlungsverbot? Beide Referenten näherten sich der Frage systematisch und arbeiteten dabei zugleich die Kernaussagen der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 19.11.2025, IV ZR 66/25, VersR 2026, 89) heraus.

Zunächst ordnete Oliver Brand die D&O-Versicherung und deren atypische Deckungssituation dogmatisch ein. Als reine Fremdversicherung im Sinne des § 43 VVG deckt sie das persönliche Haf-

tungsrisiko der Unternehmensleiter ab. Der (mittelbare) Schutz der Gläubiger bzw. der Vermögensinteressen des versicherten Unternehmens stellt einen bloßen »Reflex« dar. Ein Ausschluss vom Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung findet sich in Ziff. 6 ULLA, die Ziff. 5.1 AVB-AVG nachgeformt ist. Kein Versicherungsschutz besteht danach u. a. dann, wenn die versicherte Person wissentlich von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung abweicht oder sonst eine wissentliche Pflichtverletzung begeht. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2014, IV ZR 90/13, VersR 2015, 181 f., wird die wissentliche Pflichtverletzung dreistufig geprüft: Der Versicherer hat zunächst Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung vorzutragen. Aufzuzeigen ist zudem die Schwere der Pflichtverletzung, insbesondere ob eine Verletzung elementarer beruflicher Pflichten vorliegt (Stichwort »Kardinalpflichten«), da in diesem Fall die Anforderungen an die Darlegungslast stark verringert sind. Sodann obliegt es dem Versicherungsnehmer im Rahmen der sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, warum die Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen (z. B. rechtliche oder wirtschaftliche Fehleinschätzung, siehe etwa BGH, Urteil vom 17.12.2014, IV ZR 90/13, VersR 2015, 181 f.: erst nach der Pflichtverletzung konkretisierte Rechtsprechung).

## Klarstellung des BGH zum Wissentlichkeitsausschluss

Im Anschluss stellte Christoph Thole die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.11.2025 nebst Instanzenzug vor. Das OLG Frankfurt hatte in der Entscheidung vom 05.03.2025 angenommen, dass der Geschäftsführer eine Kardinalpflicht zur rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrags nach § 64 GmbHG a. F. verletzt habe. Das bewusste Verschließen vor einer Krise und damit einhergehend die Verletzung verschiedener, auch der Insolvenzantragspflicht vorgelagerter Pflichten rechtfertige den Schluss auf das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung. Dieser Argumentation ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt.



Vielmehr erlaubt seiner Auffassung nach ein »bewusstes Verschließen« vor einer Kenntnis nur die Annahme eines bedingten Vorsatzes. Auf ein solches Verhalten ohne direkten Vorsatz könne die von der Ausschlussklausel geforderte wissentliche Pflichtverletzung nicht erstreckt werden. Der Bundesgerichtshof erteilte damit – wie Thole begrüßte – einer erweiternden Auslegung des Wissentlichkeitsausschlusses eine klare Absage. Die Referenten betonten, dass der Entscheidung keine Abkehr des Bundesgerichtshofs von der Figur der »Kardinalpflicht« entnommen werden könne. Um diese ging es in dem Urteil nicht.

Für die Praxis heißt das: Auch wenn Verstöße gegen Leitungsaufgaben wie etwa Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement, die Insolvenzantragspflicht oder das Zahlungsverbot des § 15b InsO vorliegen, genügt dies nicht, um automatisch eine wissentliche Pflichtverletzung des Unternehmensleiters zu bejahen. Erforderlich ist vielmehr dessen Kenntnis von der verletzten Pflicht und dessen Bewusstsein, pflichtwidrig zu handeln. Dabei muss sich die Wissentlichkeit genau auf die Pflichtverletzung beziehen, die den Schaden verursacht hat. Dies führt zu einer schwierigen Gratwanderung bei dem Vortrag von Insolvenzverwaltern in Haftungsprozessen, wenn die D&O-Versicherung als Deckungsmasse in Betracht kommt: Wer zu offensiv in Richtung eines direkt vorsätzlichen Handelns der Unternehmensleiter argumentiert, riskiert, die D&O-Deckung als verwertbare Vermögensmasse zu verlieren. Einig waren sich die Referenten schlussendlich, dass auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs die Dinge offen und vor allem einzelfallabhängig sind.

In der anschließenden Diskussion wies Georg Bitter auf das praktische Problem hin, dass nach seinem Verständnis die Annahme einer wissentlichen Pflichtverletzung voraussetze, dass der Unternehmensleiter das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung richtig bewerte, dies wiederum hänge von Rechtsbegriffen und Prognosen ab. Auch Christoph Thole ging davon aus, dass für die Annahme einer wissentlichen Pflichtverletzung eine

Kenntnis des Geschäftsleiters von der Verwirklichung des Haftungstatbestands erforderlich sei, also auch vom Bestehen einer Insolvenzreife. Die Bewertung sei in der Regel anspruchsvoll, so etwa bei streitigen Verbindlichkeiten oder bei der bloßen Vermutungswirkung einer Zahlungseinstellung. Oliver Brand machte deutlich, dass zwischen Haftungs- und Deckungsprozess unterschieden werden muss. Das Gericht sei im Deckungsprozess nur dann an die rechtlichen Feststellungen aus dem Haftungsprozess gebunden, wenn die Feststellungen dort gleichermaßen relevant seien. Mit der Frage, ob eine Wissentlichkeit vorliege, müsse sich das Gericht im Deckungsprozess auseinandersetzen.

## Versicherungen offen für Schiedsverfahren

Aus dem Auditorium wurde die Frage vorgebracht, wie künftig kostenintensive Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, etwa durch Etablierung von Standards ähnlich denen von Schiedsgerichtsverfahren. Christoph Thole räumte ein, dass über ein solches Anliegen nachgedacht werden könne. Eine Umsetzung sei aber angesichts der rechtlichen Ausgangslage schwer möglich. Auch Oliver Brand verwies auf die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Versicherungen seien seiner Einschätzung nach offen für Standardisierungen bzw. für Schiedsverfahren, dies sei aber oftmals aufseiten der Unternehmen anders. Aus seiner Sicht sei es sinnvoll, im Rahmen der Beratungstätigkeit hierfür mehr Bewusstsein zu schaffen.

Im Anschluss gab Thomas Harbrecht von Allianz Trade – Euler Hermes Deutschland einen umfassenden Einblick in die aktuelle Entwicklung der Warenkredit- und Kautionsversicherung in Sanierung und Insolvenz. Allianz Trade mit über 5800 Mitarbeitern in 54 Ländern auf fünf Kontinenten ist der weltweit führende Anbieter im Bereich der Warenkreditversicherungen. Aufgrund seines um-





Prof. Dr. Oliver Brand



Prof. Dr. Christoph Thole



RA Thomas Harbrecht

fangreichen Versicherungs- und Dienstleistungsangebots stellt Allianz Trade auch in der deutschen Wirtschaft einen systemrelevanten Partner dar. Im Mittelpunkt des Vortrags stand die Warenkreditversicherung (WKV) als Instrument für stabiles Unternehmenswachstum. Harbrecht erläuterte zunächst die generelle Funktionsweise: Der Versicherungsnehmer überträgt das Risiko des Ausfalls von Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen auf den Versicherer, wobei den Versicherungsnehmer eine »Andienungspflicht« hinsichtlich seines gesamten Portfolios trifft. Der Versicherer prüft die Bonität der Abnehmer und gewährt auf dieser Basis Schutz. Die von ihm vergebenen Limite können bis in Milliardenhöhe reichen. Das Kreditrisikomanagement übernimmt sodann der Versicherer. Die WKV ermöglicht so, den Warenfluss und die Finanzierung von Unternehmen gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten abzusichern. Im Jahr 2025 wurden allein in Deutschland Forderungen von über 600 Mrd. Euro durch die WKV gedeckt – ein eindrucksvoller Beleg für ihre praktische Relevanz.

Im Krisenfall übernimmt die Special Risk Unit die Betreuung und ermittelt die Risikosituation durch Abfrage bei den größten Lieferanten. Darüber hinaus kommen Limitreduzierungen bis hin zur vollständigen Aufhebung des Versicherungsschutzes in Betracht. Folgen dieser Maßnahmen sind, dass Lieferanten verstärkt Vorkasse verlangen, Liefermengen reduzieren oder ihre eigenen Selbstbehalte erhöhen, um den Deckungsschutz zu behalten. Dies führt regelmäßig zu einem höheren Liquiditäts- bzw. Kontokorrentkreditbedarf, der einen Sanierungsprozess erheblich belasten kann. In manchen Fällen erweisen sich selbst gut ausgearbeitete Sanierungsgutachten – etwa nach IDW S 6 – als nicht mehr tragfähig.

Harbrecht arbeitete heraus, dass eine frühzeitige Einbindung der Kreditversicherer in den Sanierungsprozess entscheidend ist. Transparenz über die wirtschaftliche Situation sei für Versicherer ebenso wichtig wie die Gleichstellung mit Banken hinsichtlich der Informationen und Sicherheiten. Überfällige Lieferantenverbindlichkeiten müssten zurückgeführt und dürften nicht wieder aufgebaut werden. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens reduzierten seiner Auffassung nach Erlöseingänge aus Neuverträgen aufgrund von Anrechnungsklauseln den noch offenen alten Saldo. Insolvenzverwalter sollten daher darauf achten, mit der Versicherung über einen Verzicht auf die Anrechnungsklausel zu verhandeln. Als praktikable Lösungsansätze in der Insolvenz stellte Harbrecht die Bündelung von Sicherheiten in Lieferantenpools sowie Treuhandmodelle (treuhänderisch gehaltene dingliche Sicherheiten bzw. Treuhand an Geschäftsanteilen) vor.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Kautionsversicherung (KTV), die Pflichten des eigenen Versicherungsnehmers im Verhältnis zum Begünstigten durch Hingabe von Bürgschaften und Garantien abdeckt. Das Marktvolumen aller KTV in Deutschland beläuft sich im Jahr 2025 auf 100 Mrd. Euro – mit steigender Tendenz. Harbrecht machte deutlich, dass der Versicherer funktional als Betriebsmittelfinanzierer agiert und daher bei der Besicherung auch einen entsprechenden Rang beansprucht. Im Krisenfall werden die Konditionen adäquat erhöht, risikobehaftete Garantien ausgeschlossen und zusätzliche Sicherheiten gefordert. In der Insolvenz geht es häufig um die Frage der Projektfortführung, etwa durch Fertigstellungsvereinbarungen mit Vorabzahlung aus einem Aval zur Rettung eines Projekts, sowie um die aktive Steuerung von Einzelavalen durch ClaimsManagement und professionelle Avalverwaltung.

In der Gesamtschau zeichnete Harbrecht ein klares Bild: Warenkredit- und Kautionsversicherer sind unverzichtbare Stabilitätsanker, die jedoch nur dann wirksam zur Sanierung beitragen können, wenn sie frühzeitig, transparent und partnerschaftlich eingebunden werden. Für Unternehmen und Berater bedeutet dies, die Versicherung spätestens beim ersten Auftreten von Liquiditätsengpässen strategisch in den Prozess einzubeziehen.

Die anschließende Diskussion zeigte auf, dass bei Zahlungsverpflichtungen im Lieferantenbereich grundsätzlich zwischen der WKV und der KTV gewählt werden und damit für eine bestmögliche Gestaltung Sorge getragen werden kann. Auf eine Wortmeldung aus dem Publikum hin erläuterte Harbrecht, dass Versicherungsnehmer der WKV nach Eröffnung von Insolvenzverfahren oftmals Abschläge erhalten, die der Höhe nach dem voraussichtlichen Ausfall abzüglich des Eigenanteils entsprechen. Der Versicherungsnehmer solle bis auf den von ihm zu tragenden Eigenanteil vollständig schadlos gestellt werden. Sollte sich die Abschlagszahlung im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens als zu hoch erweisen, sei die Zuvielzahlung vom Versicherungsnehmer auszukehren. Denkbar sei auch ein Regulierungsvergleich mit dem Versicherer.

Nach dem Dank an die Referenten und den Sponsor wies Georg Bitter auf den Mannheimer Insolvenzrechtstag am 19.06.2026 und das nächste Abendsymposium am 03.11.2026 hin. Damit schloss das 38. Abendsymposium des ZIS, das an diesem Abend erneut seine Funktion als wichtige Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich des Insolvenzrechts bestätigt hatte. «